



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 08.11.2012
AZ.: IV/68.05.06/04-2013

WP 09-14 SV 68/044

Beschlussvorlage

öffentlich

**Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 20.
Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden**

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012
Rat der Stadt Hilden	12.12.2012

Abstimmungsergebnis/se

Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012	einstimmig beschlossen
Rat der Stadt Hilden	12.12.2012	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2013 und beschließt die in vollem Wortlaut vorliegende 20. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		Ja		
Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Haushaltsjahr:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme		Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung
				(hier ankreuzen)
Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Die Deckung ist gewährleistet durch:				
Kostenträger	Bezeichnung	Konto	Bezeichnung	Betrag €
Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)				
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer Die Auswirkungen werden in den Haushaltsplanentwurf 2013 übernommen. Gesehen Klausgrete				

Erläuterungen und Begründungen:

I. Gebührenbedarfsberechnung 2013

Die Gebührenbedarfsberechnung (GBB) für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist nach dem heute bekannten Zahlenmaterial aufgestellt.

Die Einzelansätze sind in der GBB erläutert.

1. Personalkosten

Es wurden die vom Personalamt gemeldeten Personalkosten eingerechnet, sowie die notwendigen Fortbildungskosten.

Die Personalkosten werden wie in den Vorjahren anhand kalkulierter Arbeitsstunden für einzelne Tätigkeiten verteilt. Die kalkulierten Arbeitsstunden für 2013 ergeben sich aus einer Durchschnittsberechnung von Arbeitsstunden der Jahre 2009 bis 31.08.2012.

2. Verwaltungskostenbeiträge

Hier werden lediglich noch Verwaltungskostenbeiträge für die Bereiche Rechts-/Vers.-Angelegenheiten und Finanzen eingerechnet. Alle noch in den Vorjahren aufgeführten Bereiche werden nun über die Inneren Verrechnungen eingeplant.

3. Ergebnisse aus Vorjahren

Aus dem Betriebsabschluss 2010 ist für 2013 eine anteilige Überdeckung in Höhe von +22.432,- € zu berücksichtigen. Hinzu kommt eine anteilige Überdeckung in Höhe von +23.660,- € aus dem Betriebsabschluss 2011.

Insgesamt fließen in die Wirtschaftsrechnung der GBB 2013 zu berücksichtigende Vorjahresergebnisse in Höhe von +46.092,-€ ein.

4. Begriffliche Änderung

Das auf dem Südfriedhof vorhandene Baumfeld wird mit der unter den Bürgerinnen und Bürgern bekannten Bestattungsart „Baumbestattung“ sehr gut angenommen.

Auf Wunsch der kath. Kirchenvertreter gibt es hier eine begriffliche Änderung. Der Begriff „Baumbestattung“ wird ab sofort durch die Bezeichnung „Urnenhain“ ersetzt.

II. Änderung der Gebührensatzung

1. Gebührensätze

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der 20. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beigelegt.

In § 1 der Nachtragssatzung sind die Gebührensätze zu übernehmen, die der Rat aufgrund dieser SV beschließt und festsetzt.

Anlagen:

Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2013

Horst Thiele
Bürgermeister

20. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende 20. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	417,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	417,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	543,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	543,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.698,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.381,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	860,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	529,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	529,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.678,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.287,-
2.4	Urnenhain (20 Jahre Ruhezeit)	927,-
2.5	Urnenhain (Erwerb zu Lebzeiten 30 Jahre)	1.162,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ru-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		hezeit (§ 10 der Friedhofs- satzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Fried- hofssatzung	Unter Beachtung des Nut- zungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nut- zungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarif- stelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	81,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Le- bensjahr - Kindergräber	81,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	401,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	401,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kin- dergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	81,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	463,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	622,-
4.6	Urnen-Reihengräber	108,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	108,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	108,-
4.7.1	Urnenhain	108,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	108,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhe- zeit	765,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.294,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ru- hezeit	478,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	490,-
5.5	Urnen	384,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	41,- 46,- 26,-
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	56,- 26,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadt- friedhofes	15,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	229,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	201,-
	- jede weitere Stelle	101,-
	- Urnengräber	67,-
7.6	Abräumen Grabhügel	128,-
	- Urnengräber	43,-
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	176,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	239,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	319,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abge- löst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	48,-
8.2.2	Reihengrab	40,-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	24,-
8.3	Pflegefreies Reihengrab	478,-
8.4	Aschestreufeld	319,-
8.5	Urnenhain (20 Jahre)	478,-
8.6	Urnenhain (30 Jahre)	717,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.